Informationen zusammengestellt von Tino Flessa, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Inhaber des Vermessungsbüro Flessa Amtssitz: Oelsnitzer Landstraße 147, 08527 Plauen

Stand 04/2025 nach SächsVermKoVO

Beispielgebührenberechnung

Teilstückbildung mit Fläche von 700 m² und Gebäudeaufnahme des erstellten Neubau

Gebühren und Auslagen nach SächsVermKoVO zu einem üblichen Katastervermessungsantrag in einem Gebiet mit vollständig digital vorhandenen notwendigen amtlichen Unterlagen.

Gebühren und Auslagen Katastervermessung &



Abmarkung notwendiger Grenzpunkte (GP) und die Gebäudeaufnahme Neubau der/des Öffenlich bestellten Vermessungsingenieurin / Vermessungsingenieurs (ÖbVI) mit USt.

Tarifstelle 2. a)	4 alte GP betroffen	1660,00€
	(alle GP ohne Abzug)	
Tarifstelle 2. b)	Teilst. 700 m ² Bauland	1170,00€
Tarifstelle 6.1	Abmarkung 6 Punkte	240,00€
Tarifstelle 3.1	110 m² Gebäudeneubau	790,00€
Tarifstelle 1.3	Auslagen, 2 % der Summe	77,20€
§ 3	zzgl. USt. 19 %	748,07€

Gebühren der untere Vermessungsbehörde ohne USt.

Übernahme Ergebnisse ins Liegenschaftskataster Tarifstelle 9.1 50 % von Tarifstelle 2. b) 585,00 € Tarifstelle 9.2 30 % von Tarifstelle 3 237,00 €

FLESSA

Rechtsvorschriften

zur Kostenberechnung der Gebühren und Auslagen bei Katastervermessungen

Die Höhe der Gebühren und Auslagen zu Katastervermessungen und Abmarkungen richtet sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden sowie der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 29. Juni 2019, in der jeweiligen Fassung.

Dazu können nach § 24 Abs. 1 SächsVermKatG für weitere, nicht in der SächsVermKoVO festgelegten Tätigkeiten und Amthandlungen, Gebühren und Auslagen nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) anfallen.

Mit der Kostenvorausschau einer/eines ÖbVI werden nach den Vorgaben und Angaben der Antragsteller und den vorliegenden Unterlagen die voraussichtlich zu erbringenden Tätigkeiten und die dafür zu erhebenden Gebühren und Auslagen aufgezeigt.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften sind auch im Internet veröffentlicht und einsehbar.

https://www.landesvermessung.sachsen.de
Bereich "Vermessungsrechtliche Grundlagen"

Informationen zusammengestellt von: Tino Flessa, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur und Inhaber des Vermessungsbüro Flessa

Informationen zur Gebührenberechnung bei Katastervermessungen

Kosten bei einer Katastervermessung

Abrechnung der Kosten (Gebühren & Auslagen) der untere Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen

Stand 04/2025



Informationen zusammengestellt von: Tino Flessa - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Inhaber des Vermessungsbüro Flessa.

Stand 04/2025 nach SächsVermKoVO

Die üblichen Kostenteile sind:

Durchführung der Vermessung und Übernahme der Ergebnisse

Die Kosten einer üblichen Katastervermessung richten sich nach der **Verordnung über Gebühren und Auslagen** der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (SächsVermKoVO) vom 29. Juni 2019.

Die Gebührensätze der SächsVermKoVO werden regelmäßig angepasst. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt der Amtshandlung.

Durch die Antragstellung einer Katastervermessung ist der Antragsteller (oder separate Kostenschuldner) automatisch an den notwendigen Amtshandlungen interessiert und somit auch zur Zahlung aller notwendigen Gebühren und Auslagen verpflichtet. Der Hinweis auf die Kostenschuld findet sich auf dem Antragsformular zur Katastervermessung.

Über die voraussichtlich anfallenden Gebühren und Auslagen erstellt Ihnen die ausführende Stelle eine Kostenvorausschau. Basis dafür sind Ihre eigenen Angaben und die aktuellen Daten des Liegenschaftskatasters. Es ist darauf zu achten, dass alle Kostenteile mit den voraussichtlich anfallenden Gebühren aufgeführt sind und die angenommenen Grundgrößen Ihren Angaben und der Realität entsprechen.

Gebühren nach Amtshandlung

Eine ungenaue Kostenvorausschau kann stark vom entgültigen Bescheid abweichen!

Nicht die voraussichtliche Gebührenhöhe der Kostenvorausschau, sondern die in Folge des Antrages notwendigerweise durchgeführten Amtshandlungen begründen die Gebühren und damit die Kosten.

Die antragsbezogenen Amtshandlungen ergeben sich aus dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzt (SächsVermKatG), sowie den zugehörigen Rechtsvorschriften und Anweisungen.

Kostenteil 1 - Entfällt überwiegend!

Nur in Gemarkungen, in denen das digitale Dokumentenmanagementsystem noch nicht alle





für die Durchführung der Arbeiten notwendigen amtlichen Unterlagen (Dokumente des Liegenschaftskatasters - Akten, Messrisse, usw.) enthält, werden für die **Übermittlung von Daten** aus dem Liegenschaftskataster Gebühren erhoben. Die Gebühren erhebt die untere Vermessungsbehörde.

Gesamtkosten

Verfahrensteile erzeugen jeweils eigene Kostenbescheide

Kostenteil 2 - Durchführung der beantragten Katastervermessung und/oder Abmarkung (z.B. Katastervermessung zur Bildung von Flurstücken, Grenzwiederherstellung, Gebäudeaufmessung), sowie Erstellung der Unterlagen für die Fortführung





des Liegenschaftskatasters. Die Kostenerhebung erfolgt durch die vermessende Stelle (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin /-ingenieur).

Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt nach den für die ausgeführten Amtshandlungen zutreffenden Tarifstellen der SächsVermKoVO.

Kostenteil 3 - Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen ins Liegenschaftskataster. Die Datenbestände des Liegenschaftskatasters werden fortgeführt. Die Kostenerhebung erfolgt durch die untere Vermessungsbehördede des Landkreis oder der kreisfreien Stadt

